

wobei man sich doch wohl auf den Standpunkt vor allen Dingen zu stellen hat, daß die Jagdpolizeigesetze von 1864 und 1876 die Kategorie des jagdbaren Wildes nicht ein- für allemal festgelegt haben in der Weise, daß man nicht aus dieser Kategorie auch einzelne Wildgattungen streichen könnte. Ich wollte nur in dieser Richtung bemerken, daß man zugleich auch bezüglich des Erlegens der Lerchen, allerdings im entgegengesetzten Sinne, zum Schutze derselben, deren Streichung in der Kategorie des jagdbaren Wildes vorgenommen hat.

Meine Herren! Ich will aber diese Frage nicht weiter behandeln, und zwar um deswillen nicht, weil sie einen rein akademischen Charakter gewinnt mit Rücksicht darauf, daß die geehrte Deputation zu dem Vorschlage gelangt ist, der der Regierung, wie ich gleich bemerken will, akzeptabel erscheint. Meine Herren! Die Regierung hat bei Abfassung des Gesetzentwurfes sich schon vollständig vergegenwärtigt — und sie ist gegenüber dem Deputationsbericht nur noch mehr in dieser Ansicht bestärkt worden —, daß mit dieser Maßregel, also der vollständigen Ausschließung der Kaninchen aus der Kategorie des jagdbaren Wildes, immerhin vielleicht noch nicht getroffen wird, was wir erreichen wollen, daß wir aber auf der anderen Seite diese ganze Maßregel mit einem Apparat belasten, der unbequem nach mancher Richtung ist, der kompliziert ist, und daß außerdem noch die Bedenken, die in den Petitionen niedergelegt sind und auch seitens der geehrten Deputation zum Ausdruck gebracht worden sind, wohl beachtlich erscheinen. Es wird, wenn man die Kaninchen freiem Thierfange überläßt und überlassen wollte, allerdings wohl nicht ausbleiben, daß auch gegenüber dem Ausübenden der Jagd gewisse Differenzen hervorgerufen werden könnten und daß zu verschiedenen Kollisionen gelangt werden wird.

Also, meine Herren, wenn wir das in Erwägung ziehen und wenn wir die praktischen Bedenken, die auch seitens der Deputation unserem Gesetzentwurfe gegenüber vorgebracht worden sind, anzuerkennen bereit sind, so sind wir auch vollständig geneigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Kammer — die liegt noch nicht vor —, vorbehaltlich auch der Entschließung der jenseitigen Kammer, auf eine Modifikation zuzukommen, wie sie in dem von der Deputation vorgeschlagenen Entwurfe niedergelegt worden ist. Aber, meine Herren, ich glaube wenigstens die Voraussetzung und Bedingung aussprechen zu müssen, daß überhaupt erst die Ansicht des hohen Hauses in Erscheinung tritt und ebenso des jenseitigen Hauses, ehe wir uns bereit erklären, unsere Vorlage zu Gunsten des Gesetzentwurfes, der seitens der Deputation unterbreitet ist, zurückzuziehen. Das ist das, meine Herren, was

ich mir erlauben wollte zu sagen. Also an und für sich wollen Sie geneigt sein, anzuerkennen, daß die Regierung doch eine gute Grundlage hatte, um mit ihrer radikalen Maßregel vor die Kammer zu treten, daß sie aber sich gern bescheidet, daß auch auf anderem Wege und vielleicht leichter zum Ziele gelangt werden könnte, auch unter Schonung jagdlicher Interessen. Die Regierung ist um so berechtigter, diese Zusicherung auszusprechen, als sie gerade in den Persönlichkeiten, meine Herren, die uns diesen Vorschlag machen, die berufenen Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen zu erblicken hat.

(Bravo!)

Vizepräsident von **Bezschwitz**: Das Wort hat der Herr Graf von Brühl.

Graf von **Brühl**: Meine hochgeehrten Herren! Nachdem die „wilde Kaninchenfrage“, wenn ich diesen etwas gewagten Ausdruck gebrauchen darf, angeschnitten worden ist, so kann ich es nur mit Befriedigung begrüßen, daß die erste Deputation einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welchem man meiner Ansicht nach allgemein wohl zustimmen kann, da derselbe dem Interesse des Jägers sowohl, als auch des Land- und Forstwirthes gleichmäßig gerecht wird. Die Regierungsvorlage erschien mir dagegen nicht annehmbar. Die Deputation hat ihre Bedenken gegen dieselbe in so erschöpfender Weise dargelegt, daß ich mich darauf beschränken kann, nur einen Gesichtspunkt besonders noch hervorzuheben.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß durch den Entwurf der Deputation die Absicht, die Zahl der wilden Kaninchen erforderlichen Falles thunlichst zu vermindern, besser erreicht werden kann als durch die Regierungsvorlage. Die wilden Kaninchen sollen zum Zwecke ihrer Vertilgung dem sogenannten freien Thierfange überlassen werden. Der Gedanke ist gewiß ein guter, aber es stellen sich seiner praktischen Ausführung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Grundstücksbesitzer dürfen nach dem Entwurfe der Verordnung, wilde Kaninchen betreffend, weder Schlingen, noch Tellerreizen legen, weder vergiften, noch schießen. Welche Mittel sollen sie aber dann anwenden, um der Kaninchen habhaft zu werden? Frettchen werden Gemeinden und Grundstücksbesitzer nur in den seltensten Fällen halten, und es gehört gewiß Uebung dazu, mit diesen Thieren umzugehen. Das Ausräuchern ist nicht so leicht und führt selten zu dem gewünschten Erfolge. Das Kaninchen ist ein schlaues Thier, welches sich nicht in derselben harmlosen Weise fangen läßt wie eine Maus oder ein Maulwurf. Der freie Thierfang scheint mir deshalb in seinen Konsequenzen